



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner

Hamburg · Berlin · Heidelberg

www.praxisrecht.de

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Multipler Sklerose

Dr. Florian Wolf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Klinik

- zerebrale u. spinale Symptome
 - Spastische Paresen
 - Sensibilitätsstörungen
 - Blickparese, Schluckstörung
 - Querschnittlähmung, Mastdarmstörung
- Psychische Symptome
 - Depression
 - Paranoide Psychosen ...

Übersicht

Rechtliche Aspekte:

- Steuerrechtlich
- Zivilrechtlich
- Sozialrechtlich / Krankenversicherung
 - GdB
 - Hilfs- und Heilmittel
 - Arzneimittel

Steuerrecht

„außergewöhnliche Belastung“, 33 EStG

- mindert die Einkommenssteuer
- „zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf“
- Krankheitskosten
 - Zweck Heilung: Medikamente, Therapie, Heilmittel
 - Zweck Krankheit erträglich machen: Hilfsmittel
 - behinderungsbedingte Umbaukosten

Steuerrecht

„Behindertenpauschbetrag“, § 33 b EStG

- Pauschale Berücksichtigung der Mehrbelastung in Abhängigkeit vom GdB

„Pflegepauschbetrag“, § 33 b VI EStG

- Pauschalbetrag für pflegende Steuerpflichtige

Sozialrecht – GdB

- Kriterien gem. Versorgungsmedizinischer VO
- Nr. Teil B 3.10:
„Der GdS richtet sich vor allem nach den zerebralen und spinalen Ausfallerscheinungen. Zusätzlich ist die aus dem klinischen Verlauf sich ergebende Krankheitsaktivität zu berücksichtigen.“

Sozialrecht – GdB

- **Beispiele**
 - Leichte Restlähmung und Tonusstörung der Gliedmaßen 30
 - Störung des Schlaf–Wach–Rhythmus 30 – 50
 - Schluckstörung 0 – 70
 - Lähmung, z.B. eines ganzen Beines 80
- **Schwerbehinderung: ab 50 %**

Sozialrecht – GdB

- Folgen:
 - Steuerermäßigungen
 - Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, Frühpensionierung
 - Beitragsermäßigungen, Tarifiermäßigungen (Mobilfunk u.a.)
 - Parkausweis
 - Ermäßigung der GEZ
 - usw.

Krankenversicherung

Arzneimittel

- v.a. Problem der GKV:
 - ⇒ Häufig Verordnung von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung
 - ⇒ Grundsätzlich in der GKV nicht erstattungsfähig
- Ausnahme: § 2 Abs. 1 a SGB V:
 - lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche oder zumindest wertungsmäßig vergleichbare Erkrankung,
 - keine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung zur Verfügung

Krankenversicherung

Voraussetzungen Off-Label-Use

1. schwerwiegende (lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende) Erkrankung +
2. keine andere Therapie verfügbar + / -
3. aufgrund der Datenlage begründete Aussicht, dass mit dem betreffenden Präparat ein Behandlungserfolg (kurativ oder palliativ) erzielt werden kann

Krankenversicherung

- Off-Label-Use scheitert idR an Nr. 3
- Aber: Antrag nach § 13 Abs. 3 a SGB V möglich
 - Reaktionspflicht der Kasse innerhalb von 3 bzw. 5 Wochen
 - Keine Reaktion: Genehmigungsfiktion
 - (Anhängig beim BSG)

Krankenversicherung

Hilfsmittelversorgung

- Voraussetzung § 33 SGB V
 - im Einzelfall erforderlich, um
 - den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
 - einer drohenden Behinderung vorzubeugen
oder
 - eine Behinderung auszugleichen

Krankenversicherung

- Behinderungsausgleich:
 - Unmittelbar:
 - Ausgleich der ausgefallenen Körperfunktion selbst
 - Möglichst weitgehender Ausgleich des Defizits
 - Aktueller Stand des med. und tech. Fortschritts
 - Beispiel: Beinprothese, Fußhebeseystem

Krankenversicherung

- Behinderungsausgleich:
 - Mittelbar:
 - Beseitigung der Behinderungsfolgen
 - Zweck nur die Ermöglichung eines selbständigen Lebens, Meisterung der Anforderungen des Alltags
 - Nicht Gleichziehen mit Nichtbehinderten
- ⇒ z.B. Mobilität:
Nur Erschließung des Nahbereichs der Wohnung

Krankenversicherung

- **Hilfsmittelversorgung PKV:**
 - Im Gegensatz zur GKV oft abschließender Katalog
 - z.T. fehlen wichtige Hilfsmittel (Insulinpumpe)
 - Beschränkung auf „einfachen Standard“ o.ä.
 - Abschließender Katalog bislang überwiegend als wirksam angesehen
- => z.T. schlechtere Versorgung als GKV

Krankenversicherung

Heilmittelversorgung

- Grds. Genehmigung bei Versorgung außerhalb des Regelfalls erforderlich
- Aber: Ausnahmen für typische Krankheiten sind vorgesehen.
- Darunter MS, je nach Symptomatik

Krankenversicherung

Heilmittelversorgung

- Folge:
 - Langfristige Verordnung ohne Genehmigungsverfahren möglich
 - Abhängig von Symptomatik
 - Bsp:
 - KG wg Inkontinenz, mind. 2x wöchentlich
 - Zentrale Koordinationsstörung, KG, mind. 1x wöchentlich

Private Vorsorge

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenvollmacht**

Vorsorgevollmacht

- Vollmacht, um Vertrauensperson im Falle der (teilweisen) Geschäftsunfähigkeit die Vertretung zu ermöglichen
- Umfasst einen oder mehrere Aufgabenbereiche
- Mehrere Bevollmächtigte für mehrere Aufgabenbereiche möglich

Vorsorgevollmacht

- Beispiel:
 - Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit
 - Vermögenssorge
 - Wohnung, Aufenthalt und Unterbringung
 - Post und Telefon
 - Behördenvertretung
 - Beauftragung von RA, StB
- Gerichtlich nicht kontrolliert

Betreuungsverfügung

- Regelt, wer als gesetzlicher Betreuer ausgewählt werden soll – oder wer nicht!
- Gerichtlich kontrolliert
- Grundsatz: Vollmacht vor Betreuung
 - Sinnvoll, wenn keine uneingeschränkte Vertrauensperson vorhanden

Betreuungsverfügung

- Betrifft einen oder mehrere klar definierte Aufgabengebiete (s.o.)
- Angabe konkreter Betreuungswünsche möglich
 - Wie sollen Finanzen verwaltet werden
 - Vorgaben für medizinische Angelegenheiten etc.

Patientenverfügung

- Regelt die medizinische Behandlung in bestimmten Situationen
- Patient ist nicht mehr in der Lage, Entscheidung zu treffen oder zu äußern
- Regelung, unter welchen Bedingungen eine Behandlung unterlassen oder beendet werden muss.

Patientenverfügung

- Grundsätzlich rechtlich bindend
- Aber der Wille muß klar sein
 - => detaillierte Angaben notwendig
 - „lebensverlängernde Maßnahme“ reicht nicht
 - Beschreibung der konkreten Behandlungssituation
 - Beschreibung konkreter Behandlungswünsche



Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner

Hamburg · Berlin · Heidelberg

Berliner Straße 101
69121 Heidelberg
Tel.: 06221 / 65979-0
Fax.: 06221 / 65979-29
heidelberg@praxisrecht.de